



# Verein STB-Seniorensport

## Statuten Donatorenfonds

### **Art 1. Zweck**

Der Donatorenfonds (Fonds) des Stadttturnvereins Bern (STB) bezweckt:

1. Dem STB und seinen Mitgliedvereinen einen finanziellen Rückhalt zu geben.
2. Aufwendungen des STB bestreiten zu helfen, für die andere Mittel nicht ausreichen.

### **Art 2. Speisung**

Der Fonds wird durch Spenden, Zinserträge und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer aus dem Fondsvermögen gespeisen.

### **Art 3. Donator**

Donator des Fonds wird, wer dem Fonds erstmals mindestens Fr. 200.00 zukommen lässt.

Die Donatoren werden zur Ehrung und zu bleibendem Andenken in das Chronikbuch des STB eingetragen.

### **Art 4. Verwaltung**

Der Fonds wird vom Vorstand des Vereins STB-Seniorensport getrennt, vom Vermögen des STB und seinen Vereinen, verwaltet.

Die Mittel des Fonds sind in Wertschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Banken mit Staatshaftung, oder in erstklassigen Grundpfanddarlehen auf schweizerischen Liegenschaften zinstragend anzulegen.

### **Art 5. Gesuche um Ausrichtung**

Gesuche um Ausrichtung von Beträgen aus dem Fonds sind durch den Präsidenten eines STB-Mitgliedvereins oder durch den STB-Verbandspräsidenten gleichzeitig mit einer schriftlichen Stellungnahme des STB-Ehrenrates, dem Vorstand des Vereins STB-Seniorensport schriftlich und ausführlich begründet einzureichen.

Die Begründung enthält Angaben über die Höhe des Betrages sowie Ziel und Zweck der Verwendung (bei Darlehen über Zins, Dauer und Rückzahlungsmodalitäten).

Der Vorstand des Vereins STB-Seniorensport entscheidet über die Gesuche endgültig.

#### **Art 6. Fondsvermögen**

Das Fondsvermögen von Fr. 80'000 darf nur im Falle einer ausgesprochenen finanziellen Notlage des STB und nur mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der noch lebenden Donatoren unterschritten werden.

Beträge aus dem Fondsvermögen können wieder ausgerichtet werden, wenn dieses mehr als 80'000 Franken beträgt.

#### **Art 7. Jahresrechnung**

Der Vorstand des Vereins STB-Seniorensport legt dem STB Ehrenrat und dem Verein STB-Seniorensport über den Bestand des Fonds jährlich Rechnung ab.

#### **Art 8. Statutenänderung**

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der noch lebenden Donatoren.

#### **Art 9. Verwaltung bei Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins STB-Seniorensport wird das Fondsvermögen dem STB-Ehrenrat zu treuhänderischer Verwaltung übergeben.

#### **Art 10. Inkrafttreten**

Diese Statutenänderungen sind an der Versammlung der noch lebenden Donatoren, unter Anwesenheit des Präsidenten des STB-Verbandes, vom 27. April 2011 genehmigt worden.

Sie treten mit diesem Datum in Kraft 24. Mai 2011

Verein STB-Seniorensport  
Der Präsident  
Bruno Krähenbühl

Donatorenfonds  
Der Kassier  
Werner Beutler

STB-Verband  
Der Präsident  
Theo Pfaff